

Richtlinien
zur Verleihung der Isar-Loisach-Medaille
des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen
für besondere ehrenamtliche Verdienste

Art. 1

- (1) Als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung für besondere ehrenamtliche Tätigkeiten wird die Isar-Loisach-Medaille des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen gestiftet.
- (2) Ausgezeichnet werden hervorragende, ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen, kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen.
- (3) Ehrenamt in diesem Sinne ist der Dienst für andere, der über längere Zeit weit über das übliche Maß hinausgeht und der von Uneigennützigkeit geprägt ist.
- (4) Die Verdienste müssen vorrangig im örtlichen Bereich bzw. auf Landkreisebene erbracht worden sein.
- (5) Ehrenamtliche Tätigkeiten in durch allgemeine Wahlen gebildeten Organen der kommunalen Selbstverwaltung bleiben außer Betracht.

Art. 2

- (1) Die Isar-Loisach-Medaille wird vom Landrat des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen verliehen. Über die Vergabe entscheidet der Kreisausschuß auf Vorschlag des Landrats.
- (2) Die Auszeichnung wird in Form einer Silbermedaille verliehen. Ihr Durchmesser beträgt 50/60 mm. Auf der Vorderseite zeigt sie das Landkreiswappen, auf der Rückseite die Inschrift: "Für besondere ehrenamtliche Verdienste".

Art. 3

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeister, die Mitglieder des Kreistages sowie die Verbands-

und Kreisvorsitzenden der Vereine und Organisationen. Jedermann hat das Recht, Anregungen an die Vorschlagsberechtigten zu richten.

(2) Die Vorschläge auf Verleihung der Ehrenmedaille sind an das Landratsamt - Büro des Landrats - zu richten.

Sie enthalten:

- a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlages und Anschrift.
- b) Angaben über frühere Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen.
- c) Eine Begründung des Vorschlages.

(3) Die Vorschläge sind bis spätestens 01. Juni eines jeden Jahres beim Landratsamt einzureichen.

Art. 4

(1) Mit der Isar-Loisach-Medaille werden jährlich höchstens fünf Frauen und Männer ausgezeichnet.

(2) Neben der Medaille erhalten die Auszuzeichnenden eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde wird vom Landrat ausgefertigt.

(3) Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen jeweils in der zweiten Jahreshälfte.

Art. 5

Diese Richtlinien treten zum 01. August 1997 in Kraft.

Bad Tölz, den 30.07.1997

Nagler Landrat

